

ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB  
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3

Postanschrift: ÖAMTC, Postfach 252, 1015 Wien

4/111/ME  
TELEFON (0222) 72 99 \* (711 99 \*)  
Informationszentrale Klappe 7  
Rechtsabteilung Klappe 8  
Touristik Klappe 55An das  
Präsidium des NationalratesDr. Karl Renner-Ring 3  
1017 WienBetreff: GESETZENTWURF  
Zl. 35 GE/9

Datum: 31. MAI 1989

Verteilt: 26.05.89

NEUER PANNENKURZRUF: 120

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Klappe

Unser Zeichen

Datum

GS/PY/ba.

31-05-1989

Betreff:

Bitte in Ihrer Antwort anführen

Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG  
zwischen dem Bund und dem Land Wien über einen  
gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst;  
Stellungnahme des ÖAMTC.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Inneres hat mit Schreiben vom  
28.04.1989 zur Zl.11.199/5-III/4/89 den Entwurf einer  
Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land  
Wien über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst zur  
Begutachtung versandt. Wir beehren uns nunmehr, 25 Exemplare  
unserer Stellungnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Martin Petrowsky  
Verwaltungsdirektor

Beilage wie erwähnt

Telegrammadresse:  
Autotouring WienFernschreiber:  
133907Bankverbindungen:  
Genossenschaftliche Zentralbank, 1010 Wien, Kto.: 156.109  
Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130  
Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896.189



ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB  
 1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3  
 TELEFON (0222) 711 99 \*

ÖAMTC-Stellungnahme zum

Entwurf einer Vereinbarung

gem. Art. 15 a B-VG

zwischen dem Bund und dem Land Wien

über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst:

Diese Stellungnahme ergeht in 25-facher Ausfertigung direkt an das Präsidium des Nationalrates.

1. Die Vereinbarung zwischen dem ÖAMTC und dem BMI über die Kooperation auf dem Rettungshubschraubersektor sieht bei der Festlegung der Standorte und der Abgrenzung der Einsatzbereiche keinen Notarzthubschrauber-Standort in Wien vor. Vielmehr heißt es, daß der "Rettungshubschrauber des BMI (Wien)" für "unerlässliche Hilfeleistungen", "zentrale Aufgaben und Sonderverwendung", "Rettungsflüge ... zur Unterstützung von Christophorus II und III", "Ambulanzflüge von und zu Wiener Krankenanstalten" zur Verfügung steht (zitiert aus dem Schreiben des BMI an den ÖAMTC vom 24.10.1985).



Telegrammadresse:  
 Autotouring Wien

Fernschreiber:  
 133907

Bankverbindungen:  
 Genossenschaftliche Zentralbank, 1010 Wien, Kto.: 156.109  
 Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50.18130  
 Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896.189

2. Aufgrund der bisherigen Einsatzpraxis im Osten Österreichs erscheint ein dritter Standort in dieser Region nicht notwendig; überdies wurde auch im Flugrettungsbeirat bislang keine diesbezügliche Forderung erhoben, da der Osten Österreichs durch die Notarzthubschrauber-Standorte Krems und Wr. Neustadt ausreichend versorgt ist.
3. Die Installierung eines Notarzthubschrauberdienstes in Wien (nach den vom ÖAMTC eingehaltenen Standards mit laufendem Bereitschaftsdienst vom Pilot, Arzt und Sanitäter) wird von Seiten des ÖAMTC wegen der geringen Einsatzmöglichkeiten im Stadtgebiet als nicht sinnvoll erachtet. Überdies würde ein solches Vorgehen auch dem sinnvollen Einsatz von Steuermitteln widersprechen.
4. Der obgenannte Entwurf bringt nicht zum Ausdruck, daß durch die Indienststellung eines zweiturbinigen Fluggerätes der Sicherheit beim Überfliegen dichtverbauter Gebiete im Osten Österreichs Rechnung getragen wird. Diese "Passive Sicherheit" ist zwar im Luftfahrtbereich nicht gesetzlich gefordert, sollte aber als Standard von allen Notarzthubschrauberbetreibern anerkannt werden.

5. Es erübrigt sich daher eine rein juristische Stellungnahme zu den einzelnen Punkten des vorliegenden Entwurfes, da eine Artikel 15a-Vereinbarung von seitens des ÖAMTC insgesamt weder als notwendig noch als wünschenswert erachtet wird.
6. Wenn eine Verrechtlichung gewünscht wird, dann plädiert der ÖAMTC für eine Verrechtlichung der bisherigen Situation (ausgerüsteter Hubschrauber mit diensthabenden Piloten als Einsatzreserve für Katastrophen, Massenunfälle, etc.), was jedoch eine komplette Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes bedingen würde. Insbesondere wäre dabei auf die Koordination und Kontaktaufnahme der Flugeinsatzstelle des Innenministeriums mit den Rettungsleitstellen der ÖAMTC-Standorte bedacht zu nehmen.

Dr. Hugo Haupfleisch

ÖAMTC-Rechtsabteilung

Mag. Bernhard Lux

ÖAMTC-Notarzthubschrauber

Wien im Mai 1989